



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Ascherleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale  
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

## Gesetze und Verordnungen

### Deutsche Demokratische Republik

#### Anordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung — Vogelberingungsanordnung.

Vom 3. Januar 1956 (GBl. II, Nr. 2, S. 15—16).

Die Vogelberingung ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel der Vogelforschung. Sie wird außer von Fachwissenschaftlern von einer großen Zahl ehrenamtlicher Beringer ausgeübt, die einen wesentlichen Beitrag zu der auch für die Volkswirtschaft wichtigen Erforschung der Vogelwelt leisten. Zur Förderung der wissenschaftlichen Vogelberingung wird mit Zustimmung der beteiligten zentralen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Das Beringen wildlebender Vögel ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

(2) Die Vogelwarte Hiddensee ist für die Durchführung und Kontrolle der wissenschaftlichen Vogelberingung in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(3) Das Beringen wildlebender Vögel ist nur im Auftrage der Vogelwarte Hiddensee gestattet.

#### § 2

(1) Die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann — außer in Naturschutzgebieten — einzelnen Personen auf Antrag der Vogelwarte Hiddensee die Erlaubnis zum Beringen wildlebender Vögel für die Dauer eines Jahres erteilen.

(2) Die Zentrale Naturschutzverwaltung kann auf Antrag der Vogelwarte Hiddensee einzelnen Personen die Beringung im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer eines Jahres erlauben.

(3) Das Beringen in Naturschutzgebieten ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet.

#### § 3

(1) Das Beringen von wildlebenden Vögeln ist nur solchen Personen zu gestatten, die die Gewähr für

die einwandfreie Handhabung der Beringung bieten. Sie müssen insbesondere

a) ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Vogelkunde, des Vogelfanges, des Beringungswesens und der Vogelhaltung haben und mit den entsprechenden Bestimmungen der Naturschutz- und Jagdgesetzgebung vertraut sein;

b) als zuverlässig bekannt sein und ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

(2) Die Erlaubnis zum Beringen von Vögeln darf nicht erteilt werden an Personen,

a) die noch nicht 18 Jahre alt sind (die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen);

b) die im Besitz einer Fangerlaubnis für den Wildvogelfang nach den Vorschriften der auf Grund des Naturschutzgesetzes erlassenen Anordnungen sind;

c) die in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Jagd sowie des Feld- und Forstschutzes erlassenen Vorschriften bestraft worden sind.

(3) Den zugelassenen Beringern ist von der zuständigen Naturschutzverwaltung ein für die Deutsche Demokratische Republik einheitlicher Ausweis auszustellen, in dem die zur Beringung zugelassenen Vogelarten sowie das Beringungsgebiet aufgeführt sind. Der Ausweis ist bei der Beringung mitzuführen.

(4) Die Beringungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Beringer die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält oder die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder bekannt wird, daß sie bei der Erteilung der Erlaubnis nicht gegeben waren. Vorhandene Ringe und Beringungslisten sind an die Vogelwarte Hiddensee zurückzugeben.

(5) Bewerbungen um die Zulassung als Vogelberinger sind unter Beifügung des polizeilichen Führungszeugnisses an die Vogelwarte Hiddensee zu richten. Diese informiert die Bezirks-Naturschutz-

verwaltung vom Eingang der Bewerbung und zieht durch den Bezirksfachausschuß Ornithologie und Vogelschutz der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund zur Demokratischen Erneuerung Deutschlands Erkundigungen über den Bewerber ein. Geeignet erscheinende Bewerber werden von der Vogelwarte Hiddensee zu einem mindestens dreitägigen Beringungskursus einberufen; sein Ergebnis ist der Erteilung der Beringungserlaubnis zugrunde zu legen. Der Kursus ist alljährlich vor der Verlängerung der Beringungserlaubnis zu wiederholen. Bewährte Beringer können von der Teilnahme an einem Kursus befreit werden, wenn ihre Eignung der Vogelwarte Hiddensee hinreichend bekannt ist.

Zur Abhaltung der Kurse sind berechtigt:

die Vogelwarte Hiddensee,  
die Vogelschutzwarte Seebach und ihre Vogelschutzstationen Neschwitz, Serrahn und Steckby.

Die Vogelwarte Hiddensee stellt bei der für das Beringungsgebiet zuständigen Naturschutzverwaltung den Antrag auf Erteilung der Beringungserlaubnis. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Begründung,
- b) polizeiliches Führungszeugnis.

#### § 4

(1) Vögel folgender, vom Aussterben bedrohter Arten dürfen nicht beringt werden:

Adler, alle Arten der Gattung *Haliaeetus*, Pandion, *Aquila*, *Circaeetus*,  
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),  
Höckerschwan (*Cygnus olor*),  
Uhu (*Bubo bubo*),  
Kolkrabe (*Corvus corax*).

(2) Die Zentrale Naturschutzverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann mit Zustimmung der Vogelwarte Hiddensee weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind, von der Beringung im Nest ausschließen.

#### § 5

(1) Für den Fang der Vögel gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz) (GBl. S. 695<sup>1</sup>) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen, jedoch dürfen nachts an Leuchtfedern angeflogene Vögel beringt werden.

(2) Sollen jagdbare Vögel beringt werden, so hat der Beringer den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

(3) Vor Beginn der Beringungsarbeit in umfriedeten Grundstücken sowie Gärten ist die Erlaubnis des Eigentümers oder Rechtsträgers oder Dritter, denen Rechte an dem Grundstück zustehen, einzuholen.

(4) Der Beringer darf die Hilfe anderer Personen in Anspruch nehmen, jedoch nur, wenn diese über 16 Jahre alt sind. Er muß bei der Beringung anwesend sein und ist für die Tätigkeit seiner Helfer verantwortlich.

#### § 6

(1) Das Beringen ist nur mit den Ringen der Deutschen Beringungszentralen „Helgoland“ und „Radolf-

<sup>1</sup>) Nachrichtenblatt, Beilage, Heft 9 u. 10 1954, S. 34-37.

zell“ gestattet, die von der Vogelwarte Hiddensee ausgegeben werden. Zusätzlich anzulegende farbige Ringe dürfen ebenfalls nur von der Vogelwarte Hiddensee bezogen und nach deren Weisungen verwendet werden.

(2) Die gefangenen Vögel sind an Ort und Stelle mit Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen, sofern sie nicht vorübergehend als Lockvögel dienen sollen. Lockvögel dürfen nur während der betreffenden Fangperiode gehalten werden.

#### § 7

(1) Heimfindeversuche dürfen nur mit Genehmigung der Vogelwarte Hiddensee durchgeführt werden.

(2) Vogelsendungen für Heimfindeversuche sind mit Kennzeichen zu versehen, die von der Vogelwarte Hiddensee zusammen mit der Genehmigung ausgegeben werden.

#### § 8

(1) Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Beringungszentralen und den Beringern ist über die Vogelwarte Hiddensee zu leiten. Nur in Fällen eiliger Nachfrage bei Wiederfunden ist der direkte Verkehr zwischen Beringungszentrale und Beringer zulässig.

(2) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die ihnen von der Vogelwarte Hiddensee übergebenen Beringungslisten gewissenhaft zu führen und möglichst unmittelbar nach Abschluß der Beringung, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, zurückzusenden.

(3) Die Beringungslisten sind von den Vogelberingern den Naturschutzverwaltungen, die die Beringungserlaubnis erteilt haben, auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 9

Wer ohne amtliche Erlaubnis wildlebende Vögel beringt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

#### § 10

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, wer

- a) nicht zugelassene Ringe verwendet oder über die ihm von der Vogelwarte Hiddensee überlassenen Ringe mißbräuchlich verfügt;
- b) den vorgeschriebenen Ausweis auf Verlangen nicht vorzeigt;
- c) Vögel zu Heimfindeversuchen ohne Genehmigung der Vogelwarte Hiddensee verwendet;
- d) es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die Vogelwarte Hiddensee abzuliefern oder sie den zuständigen Naturschutzverwaltungen auf Verlangen vorzulegen;
- e) es unterläßt, im Falle des Entzuges der Beringungserlaubnis vorhandene Ringe und Beringungslisten zurückzugeben.

#### § 11

(1) Zuständig für die Durchführung des Ordnungstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes als Bezirks-Naturschutzverwaltung.

(2) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Be-

stimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I, S. 128).

#### § 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Alle bisher ausgestellten Erlaubnisse für die wissenschaftliche Vogelberingung verlieren spätestens am 1. April 1956 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 3. Januar 1956

Amt für Wasserwirtschaft  
als Zentrale Naturschutzverwaltung  
Prof. Dr.-Ing. Musterle  
Leiter

### Groß-Berlin

#### Anordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung — Vogelberingungsanordnung

Vom 13. Februar 1956 (VOBl. I, Nr. 13, S. 186—188).

Diese Anordnung entspricht sinngemäß der Anordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung — Vogelberingungsanordnung — vom 3. Januar 1956 (GBl. II, Nr. 2, S. 15—16)<sup>1)</sup>

#### Beschluß über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten.

Vom 22. Februar 1956 (VOBl. I, Nr. 16, S. 161—168).

Dieser Beschluß entspricht sinngemäß dem Beschluß über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und der Pflegearbeiten vom 19. Januar 1956 (GBl. I, Nr. 9, S. 85)<sup>2)</sup>

### Deutsche Demokratische Republik

#### Anordnung Nr. 1 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1956.

Vom 11. April 1956 (GBl. II N. 18, S. 113).

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkäfers — (GBl. S. 312) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die in der Anweisung vom 20. April 1955 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers (GBl. II S. 150) festgelegten Maßnahmen sind auch im Jahre 1956 durchzuführen.

(2) Die im Abschnitt II der Anweisung genannten Termine des Jahres 1955 ändern sich für das Jahr 1956 wie folgt:

- a) der Termin „1. Mai“ in der Ziff. 1 in „25. April“,
- b) der Termin „10. Mai“ in der Ziff. 2 in „30. April“,
- c) der Termin „15. Mai“ in der Ziff. 3 in „5. Mai“.

(3) Der Abschnitt X der Anweisung erhält folgende Fassung:

#### „Aufklärung und Schulung“

1. Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise sowie die Agronomen für Pflanzenschutz bei den MTS

<sup>1)</sup> (siehe vorstehend)

<sup>2)</sup> (Nachr.-Bl., Beil. Heft 3/1956, S. 9)

haben die gesamte Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Film, Merkblätter, Vorträge usw. verstärkt auf die große Gefahr des Kartoffelkäfers hinzuweisen.

2. Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke haben bis zum 1. Mai 1956 mit den Mitarbeitern des Pflanzenschutzes einschließlich der Mechaniker eine dreitägige Schulung durchzuführen.
3. Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise und die Agronomen für Pflanzenschutz bei den MTS haben bis zum 1. Mai 1956 Schulungen für die Beauftragten der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen.
4. Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke haben nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Schulungspläne auszuarbeiten.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt  
Minister

### Kanada

#### Gesetz über Schadinsekten und sonstige Schädlinge. Ausführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1954 (Fortsetzung)

f) der Paketanhänger, der zusammen mit der Genehmigung ausgegeben wird und auf dem die Zollstelle genannt ist, über die die Einfuhr zu erfolgen hat, vom Importeur an den Verschiffer gesandt und an jedem Behälter außen befestigt worden ist;

g) eine Freigabebescheinigung, die von einem bevollmächtigten Inspektor bei der Einlaßstelle ausgestellt ist, vom Importeur zusammen mit der Genehmigung bei der Eingangszollstelle vorgelegt wird.

302. (1) Jede gemäß Abschnitt 301 genehmigte Einzelsendung unterliegt einer Beschau an der Einlaßstelle und kann zur weiteren Untersuchung zurückgehalten werden, wenn darin nach Ansicht des Inspektors Insekten oder andere Organismen enthalten sind, auf die sich die Genehmigung nicht ausdrücklich bezieht.

(2) Jede Sendung, die gemäß Unterabschnitt (1) zur weiteren Untersuchung zurückgehalten wird, ist von der Einfuhr zurückzuweisen oder zu vernichten, falls Insekten oder andere Organismen, auf die sich die Genehmigung nicht ausdrücklich bezieht, darin festgestellt werden.

#### Teil IV

Beförderung von Pflanzen innerhalb Kanadas

#### Teil V Ausfuhr

#### Teil VI

Erzeugung und Verkauf von Saatkartoffeln

Teil VII

Erzeugung und Verkauf von Narzissen-, Tulpen-, Iris- und Hyazinthenzwiebeln, die in der Provinz British Columbia gewachsen sind

Teil VIII

Anerkanntes Saatgut

Teil IX

Destructive Insect and Pest Advisory Board

(Übersetzung aus „Canada Gazette“, Teil II vom 12. Januar 1955.)

Berberis, Mahonia, Mahoberberis und Rhamnus, die nach Kanada eingeführt werden können. Mitteilung der Division of Plant Protection — Science Service —, Department of Agriculture, Ottawa vom Februar 1953; ergänzt Juli 1953.\*)

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Schadinsekten und sonstige Schädlinge verbieten die Einfuhr aller Arten der Gattungen Berberis, Mahonia, Mahoberberis und Rhamnus nach Kanada mit Ausnahme solcher Arten, die nach Zustimmung durch den Dominion Botanist als immun gegen den Schwarzrost des Getreides — Puccinia graminis Per. — und den Haferkronenrost — Puccinia coronata Cda. — bezeichnet worden sind.

Folgende Arten werden als immun gegen die oben genannten Krankheiten angesehen und können eingeführt werden:

Berberis und Mahonia

- B. arido-calida B. replicata
B. beaniana B. sanguinea
B. buxifolia B. sargentiana
B. buxifolia nana B. stenophylla
B. candidula B. stenophylla
diversifolia
B. calliantha B. stenophylla irwinii
B. chenaultii B. stenophylla
nana compacta
B. circumserrata B. telemaica artispala
B. concinna B. thunbergii
B. darwinii B. thunbergii
atropurpurea
B. formosana B. thunbergii
atropurpurea nana
B. franchetiana B. thunbergii erecta
B. gagnepainii B. thunbergii „globe“
B. gilgiana B. thunbergii „golden“
B. horvathii B. thunbergii
maximowiczi
B. hybrido-gagnepainii B. thunbergii minor
B. julianae B. thunbergii pluriflora
B. koreana B. thunbergii „thornless“
B. insignis B. thunbergii variegata
B. linearifolia B. triacanthophora
B. linearifolia var. B. verruculosa
Orange King
B. lologensis B. virgatorum
B. mentorensis B. xanthoxylon Hort.
B. pallens M. aquifolium
B. potaninii M. bealii
B. renton M. compacta

\*) (Amtl. Pfl. Best. d. Biol. Bundesanstalt N. F., Bd. VIII, Heft 3, S. 140)

- M. dictyota
M. fortunei
M. miethkeana
M. nervosa
M. pinnata
M. repens

- Rhamnus californica
Rhamnus caroliniana
Rhamnus crenata
Rhamnus frangula
Rhamnus latifolia
Rhamnus pallasii
Rhamnus purshiana

Belgien

Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung und der Verbreitung der San José-Schildlaus

(Aspidiotus perniciosus).

Kgl. Beschluß vom 12. März 1952.<sup>1)</sup>

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1882, betr. Veterinärpolizei und schädliche Insekten, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1912 und des Kgl. Beschlusses vom 14. August 1933,

auf Grund von Artikel 12 des Ackerbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1912,

auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1897 über die Unterdrückung des Schleichhandels mit Waren, deren Ein-, Aus- und Durchfuhr verboten ist,

nach Anhörung des Phytopathologischen Ausschusses des Landwirtschaftsministeriums,

nach Anhörung des Staatsrates,

haben Wir, Baudouin, König der Belgier, auf Vorschlag Unseres Landwirtschaftsministers beschlossen und beschließen Wir:

Artikel 1

Die Einfuhr von lebenden verholzenden Pflanzen oder deren Teilen einschli. der Früchte, aber mit Ausnahme von Samen und unterirdischen Teilen dieser Pflanzen ist nur gestattet, wenn jede Sendung von einem durch den Pflanzenbeschauendienst des Anbaulandes dieser Pflanzen ausgestellten Zeugnis darüber begleitet ist, daß die Sendung untersucht und frei von der San José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus) befunden worden ist.

In dem Zeugnis muß angegeben sein:

- 1. Name des Absenders;
2. Name des Empfängers in Belgien;
3. Anbauort;
4. wenn es sich um Pflanzen handelt, deren botanischer Name und die Menge.

Es muß außerdem in französischer oder niederländischer Sprache den Vermerk enthalten, daß die Sendung frei von der San José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus) ist.

Artikel 2

Der Landwirtschaftsminister kann die Einfuhr bestimmter Pflanzen oder Pflanzenteile der in Artikel 1 genannten Art von Behandlungen abhängig machen, die unter Aufsicht des Besonderen Phytopathologischen Dienstes durchgeführt werden. Er kann die Einfuhr von Pflanzen auf bestimmte Zeitspannen beschränken und Quarantänemaßnahmen vorschreiben.

(Fortsetzung folgt)

<sup>1)</sup> (Amtl. Pfl. Best. d. Biol. Bundesanstalt, N. F. Bd. V, Heft 1, S. 38)